

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 26 (1879)

43 (23.10.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582502)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1879. Donnerstag, 23. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Die bisherigen Schornsteinfegergehülften Magnus Adolf Gottlieb Sonnewald und Heinrich Friedrich Blunk, beide hieselbst, sind als fünfter bezw. sechster Schornsteinfegermeister in dem die Stadt Oldenburg und das Amt Oldenburg, mit Ausnahme der Gemeinden Rastede und Wieselstede, umfassendenkehrbezirke zugelassen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 October 14.

v. Schrenck.

2) Mit Ende dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus dem Stadtrathe aus:

a. aus der Classe der Angestellten zc.; Landgerichtsrath Dr. Roggemann, Landgerichtsrath Tenge, Ersparungscassenverwalter Inspector Weber;

b. aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten; Kaufmann C. Dinklage, Bankdirector Thorade, Kaufmann Weinberg;

c. aus der Classe der übrigen Gemeindebürger; Schlossermeister Früstück, Uhrmacher Wiebking, Proprietair Meyersbach; wogegen in Function bleiben:

in Classe a: Registrator Helmerichs, Hauptcassen-Inspector tom Dieck, Sekretair Lipsius,

in Classe b: Kaufmann Kabeling, Kaufmann Bruhn, Fabrikant Beek;

in Classe c. Zimmermeister Wempe junr., Bildhauer Högl junr., Conditior C. Wöbken.

Desgleichen scheiden zu demselben Zeitpunkte aus der Vertretung des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

Eisenbahnbote Gerhard Mönlich, Tischler Herm. Harms, Mauermeister Gerhard Detken, Lehrer Uster;

wogegen in Function bleiben:

Gutsbesitzer Haake, Diedrichsfeld, Landmann A. Buddelmann, Landmann H. Wiemken, Küpfer Christian Haake, Anton Dierks.



Dem Obigen nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath: 9 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Von den zu Wählenden müssen:

a. drei der Classe der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militairpersonen von Officiersrang, welche Gemeindeglieder sind und nicht zu den servisirberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen;

b. drei der Classe der Kaufleute und Fabrikanten,

c. drei der Classe der übrigen Gemeindeglieder der Stadt angehören.

II. Zur Vertretung des Stadtgebietes: 4 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Art. 11 § 2 der revidirten Gem.-Ordn. bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Classe der Angestellten zc. müssen wenigstens drei unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden; von den neun Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebietes müssen wenigstens sechs Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 der revidirten Gem.-Ordnung sein. Stimmberechtigt und unter vorstehenden Modificationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbständige männliche Gemeindeglieder, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angezogen ist, oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen vom 27. d. Mts. bis zum 10. f. Mts. im Geschäftslocale des Actuars Stammer in der Schüttingstraße zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Magistrat einzubringen, indeß kann auch nach Feststellung der Stimmlisten ein Gemeindeglieder wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in den Stimmlisten aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am

**Montag, den 24. November d. J., im Sitzungszimmer
des Rathhauses**

statt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr abgegeben werden. Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets wird auf

**Mittwoch, den 26. November d. J., im Hause des Wirths
Brötje zum Ziegelhofe**

angesezt. Die Stimmzettel können von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr abgegeben werden. Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen.

Die Wahlprotocolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach den betr. Wahlterminen in der Magistratsregistratur zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Octbr. 1879.

v. Schrenck.

3) Die Register der in der zweiten Hälfte des künftigen Monats zu zahlenden über die Schulachten im Stadtgebiet Oldenburg repartirten Umlagen von $\frac{5}{12}$ des Jahres-Betrages der Einkommensteuer liegen vom 25. d. bis 7. f. Mts. auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht I. und II.
im Stadtgebiete Oldenburg, 1879 October 14.

v. Schrenck.

**Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths
u. Gesamtstadtraths am 21. Oct. 1879.**

Es wurde verhandelt:

I. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Auf Antrag des Magistrats wurde das an die Wallstraße und an den Wall grenzende Areal (Keilstück) bei der Stadtmädchenschule ausgewählt, um dort ein Spritzenhaus zu erbauen. Ein specieller Kostenanschlag für das letztere ist der Versammlung demnächst zu weiterer Beschlußfassung vorzulegen.

II. Vom Gesamtstadtrath:

2. Der Gesamtstadtrath erwählte den Rathsherrn Schäfer als Wahlmann für die Wahl eines Mitgliedes der Preisermittlungskommission.

III. Vom Stadtrath:

3. Auf Antrag des Magistrats vom 17. October d. J. wurde beschloffen, dem in der Osterburger Schulacht wohnenden Postschaffner Lanz das Schulgeld für seinen zweiten die

hiesige Stadtknabenschule besuchenden Sohn für die Zeit von Mai d. J. bis Mai f. J. auf die Hälfte zu ermäßigen und zugleich den Zuschlag zu erlassen.

4. Auf Antrag des Magistrats vom 17. October d. J. wurde die Gültigkeit des Beschlusses vom 14. Januar d. J. in Betreff des Nachtwächters Strund bis zum 1. Mai 1880 verlängert.

5. Der vom Stadtmagistrat vorgelegte Entwurf eines Polizeiegebots betr. die Anschlagung von Reihennummern und Straßenschildern an die Häuser, wurde in dem in der Anlage enthaltenen Wortlaut genehmigt.

6. Der Stadtrath war mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden, von der Erbauung eines Leichenhauses vorläufig Abstand zu nehmen, nachdem ein von den Herren Tenge und Thorade gestellter dahin gehender Antrag, ein Project, welches mit weniger Kosten verbunden sei vorzulegen, abgelehnt war.

7. Für die Herrichtung bezw. Verbesserung der Blitzableiter-Anlagen auf sämtlichen städtischen Schulen wurden nach dem Antrage des Magistrats vom 6. d. Mts. 1800 *M.* bewilligt.

8. Auf mündlichen Antrag des Magistrats wurde beschlossen, für die Ausarbeitung eines Entwurfs betr. Anlegung von Straßen eine Commission niederzusetzen, und wurden Seitens des Stadtraths in diese Commission die Herren Roggemann, Tenge und Dinklage gewählt.

Auf Grund des Art. 35 der revidirten Gemeindeordnung wird mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, Folgendes angeordnet:

§ 1. Sämmtliche Wohnhäuser der engeren Stadt sollen mit Reihennummern auf Schildern von gleicher Form und Farbe versehen werden.

§ 2. Die erste Anschaffung und das Anheften der Nummerschilder geschieht Seitens des Stadtmagistrats, die Unterhaltung und etwaige Erneuerung derselben fällt den Eigenthümern der betreffenden Wohnhäuser zur Last.

§ 3. Ein Versehen oder Verrücken der Nummerschilder ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des Stadtmagistrats zulässig. Zuwiderhandelnde werden mit Brüche bis zu 10 *M.* bestraft.

§ 4. Die zur Bezeichnung der Straßen dienenden Schilder werden auf städtische Kosten angeschafft und angeschlagen. Die Eigenthümer der betreffenden Häuser haben das Anschlagen zu dulden; die Beseitigung etwa dabei vorkommender Beschädigungen bewirkt die Stadt.

§ 5. Die Hauseigenthümer haben das Befestigen der Straßenslaternen nebst zugehöriger Leitung an ihren Häusern zu dulden; die Beseitigung etwa dabei vorkommender Beschädigungen bewirkt die Stadt.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.